

Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertagesstättengebührensatzung)

vom 2. Juli 1992

Stadtratsbeschluss:	03.06.1992
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Nr. 230-22-1405M):	23.06.1992
Bekanntmachung:	20.07.1992 (MüABl. S. 214)
Änderungen:	10.07.1996 (MüABl. S. 414) 24.05.2001 (MüABl. S. 230) 24.05.2001 (MüABl. S. 232) 07.05.2003 (MüABl. S. 138)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl. S. 216), folgende Satzung:

§ 1 Besuchsgebühren, Essensgeld

- (1) Für den Besuch der Kindergärten ist bei Ganztagesbesuch eine Besuchsgebühr von 160,-- € im Monat zu entrichten. Für den Besuch am Vormittag über Mittag sind monatlich 120,-- €, für den Besuch am Vormittag bis Mittag 85,-- € und für den Besuch am Nachmittag 75,-- € zu bezahlen.
- (2) Für den Besuch eines Schulkindergartens ist eine Besuchsgebühr von 85,-- € monatlich zu entrichten. Besucht ein Kind nach dem Schulkindergarten zusätzlich eine Kindergartengruppe, so ist eine Besuchsgebühr von 160,-- € im Monat zu entrichten. Der Besuch eines Schulkindergartens oder eines anderen Kindergartens mit der Besuchsart Vormittag bis Mittag ist für Kinder, die am 30.06. des Jahres mindestens sechs Jahre alt und schulpflichtig wären, aber durch Bescheid der zuständigen Grundschule gemäß Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, gebührenfrei. Besucht das vom Schulbesuch zurückgestellte Kind nach dem Schulkindergarten zusätzlich eine Kindergartengruppe oder setzt es den Besuch eines Kindergartens über die Besuchsart Vormittag bis Mittag hinaus fort, ist hierfür eine ergänzende Besuchsgebühr von monatlich 75,-- € zu entrichten.
- (3) Für den Besuch eines Tagesheimes oder eines Hortes sind 120,-- € monatlich zu entrichten.
- (4) Für die Tagesverpflegung ist, wenn die gewählte Besuchsart ein Mittagessen anbietet, das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Kindergärten 2,90 €, in Tagesheimen/Horten 3,10 €. Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten.
- (5) Für den Monat August wird keine Besuchsgebühr erhoben. Das Verpflegungsgeld ist, soweit keine Abbestellung nach § 3 vorliegt, auch im Monat August zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht in § 3 und § 12 ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungsgeldes.

KindertagesstättengebührenS 583

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten beziehungsweise, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner.

Dies gilt auch, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Abbestellung des Essens

(1) Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder in das Tagesheim; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

(2) Nimmt das Kind nach vorheriger schriftlicher Abbestellung

- an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um $\frac{1}{4}$ gemindert;
- an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das Verpflegungsgeld um die Hälfte ermäßigt;
- an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, ist nur $\frac{1}{4}$ des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.

In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(3) Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils im Nachhinein, und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Die gemäß § 1 Abs. 1, 2, 3 zu entrichtende Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß Anlage ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 55.000,-- € betragen.

Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegt, für das die Gebühren festzusetzen sind.

(2) Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Antrag auf Gebührenermäßigung binnen eines Monats ab dem Datum der Zusage der Aufnahme in die städtische Kindertagesstätte zu stellen.

Bei Anträgen, die nach dieser Frist gestellt werden, besteht ein Anspruch auf Gebührenermäßigung erst ab dem Monat der Antragstellung. Bis dahin ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Kindergartenjahr eine städtische Kindertagesstätte besucht haben, ist der Antrag auf Gebührenermäßigung unaufgefordert bis spätestens 31.12. des jeweiligen Kindergartenjahres zu stellen.

Bis zur Neufestsetzung ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen.

Kindertagesstättengebühren S 583

Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung nach dem 31.12. gestellt, wird rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres die volle Gebühr fällig; ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht erst ab dem Monat der Antragstellung.

(4) Jedem Antrag sind die gemäß § 6 erforderlichen Belege beizufügen.

(5) Der Gebührenberechnung sind die Gesamteinkünfte der Gebührenschuldner zugrunde zu legen. § 9 bleibt unberührt.

(6) Ist im laufenden Kindergartenjahr eine dauernde Verminderung der Gesamteinkünfte gegenüber dem gemäß Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Zeitraum festzustellen, so kann auf Antrag eine Anpassung der Besuchsgebühr gemäß den in dem mit dem Antragsmonat beginnenden Zeitraum von einem Jahr erzielten Einkünften erfolgen, falls eine Neuberechnung eine Verringerung der Besuchsgebühr um 17,- € ergäbe. Die neue Besuchsgebühr wird ab dem Monat der Antragstellung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt zunächst vorläufig. Nach Ende des für die Gebührenbemessung maßgeblichen Zeitraums müssen die für die endgültige Festsetzung erforderlichen Belege unverzüglich vorgelegt werden. Ist dies binnen eines weiteren Jahres nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Gebührenschuldnern nicht zu vertreten ist.

§ 6 Einkünfte

(1) Als Einkünfte im Sinn des § 5 gelten:

- a) bei **Personen**, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
- b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
- c) Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosenhilfe etc.;
- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstaben a) bis c) enthalten sind. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

(2) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Abs. 1 a bis d bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

(3) Können Gebührenschuldner im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Abs. 2 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte zu machen.

In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt.

Die Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen. Ist dies binnen eines Jahres seit Antragstellung nicht geschehen, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die Verzögerung von den Gebührenschuldnern nicht zu vertreten ist.

Das gilt auch dann, wenn das Kind bereits aus der Kindertagesstätte oder dem Tagesheim ausgeschieden ist.

§ 7 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehr Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, eine städtische Kindertagesstätte oder ein städtisches Tagesheim oder hat eines einen Kindergarten-/Hortplatz in einer städtischen Kooperationseinrichtung, werden die Besuchsgebühren auf Antrag wie folgt festgelegt:

Kindertagesstättengebühren S 583

Die Gebühr für das erste Kind wird nach der jeweiligen Einkommensstufe der Erziehungsberechtigten erhoben. Die Gebühr für das zweite Kind wird um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. Die Gebühr für jedes weitere Kind wird jeweils um eine weitere Einkommensstufe niedriger angesetzt.

(2) Besucht ein weiteres Kind (auch Stief- und Halbgeschwister), das innerhalb der Familiengemeinschaft lebt, eine der folgenden nicht-städtischen Einrichtungen, d.h. Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung, Tagesheim, Hort, KITZ oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative, so wird die Gebühr für das erste Kind in der städtischen Kindertagesstätte/dem städtischen Tagesheim um zwei Einkommensstufen und im Falle des Besuchs zweier oder mehrerer Kinder in den genannten nicht-städtischen Einrichtungen um je eine weitere Einkommensstufe gesenkt. Der Besuch ist durch eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindergartenjahr neu zu stellen. Es gelten § 5 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Kinderfreibeträge

(1) Haben die Erziehungsberechtigten für weitere unterhaltsberechtignte Kinder (auch Stief- und Halbgeschwister), die in der Familie leben, zu sorgen, so werden für diese Kinder je 1.000,-- € von den nach § 5 Abs. 1 maßgeblichen Jahreseinkünften abgezogen. Der Kinderfreibetrag wird auch für die unterhaltsberechtignten Kinder gewährt, die in einem Heim oder Internat untergebracht sind, aber regelmäßig am Wochenende in der Familie leben.

(2) Unterhaltsberechtignt sind alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ein Kind zwischen dem 19. und vollendeten 27. Lebensjahr gilt nur dann als unterhaltsberechtignt, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht und keine eigenen Einkünfte bezieht oder wenn es aus anderen Gründen sich nicht selbst unterhalten kann.

(3) Der Kinderfreibetrag wird ab dem 1. des Monats berücksichtigt, der auf den Monat der Geburt eines weiteren Kindes folgt. Er wird nicht mehr berücksichtigt ab dem 1. des Monats, der auf den Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, oder in welchem die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 nicht mehr vorliegen.

§ 9 Pflege- und Heimkinder

(1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte oder im Tagesheim untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.

(2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

(3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt die Besuchsgebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte oder eines Tagesheimes.

(4) Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr erhoben.

§ 10 Besondere sozialpädagogische Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogischer Notlagen kann die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit im Sozialbürgerhaus oder in den Außenstellen des Allgemeinen Sozialdienstes für die Dauer eines Kindergartenjahres ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere sozialpädagogische Notlage vorliegt und in welcher Höhe die Gebühr zu ermäßigen ist, trifft die Bezirkssozialarbeit im Sozialbürgerhaus oder in den Außenstellen des Allgemeinen Sozialdienstes aufgrund eines Berichtes.

Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann der Antrag rückwirkend für das laufende Kindergartenjahr gestellt werden. Bei Fortdauer der besonderen sozialpädagogischen Notlage kann der Antrag jeweils

KindertagesstättengebührenS 583

für die Dauer eines weiteren Kindergartenjahres neu gestellt werden, aber nur bis zum 31.12. dieses Kindergartenjahres. Anträge, die erst nach dieser Frist gestellt werden, wirken erst ab Antragstellung.

§ 11 Wechsel von einer Kindertagesstätte oder einem Tagesheim bzw. einer Gruppe in eine andere

(1) Wird innerhalb eines Monats die Besuchsart gewechselt, richtet sich die Besuchsgebühr nach der überwiegenden Besuchsart.

(2) Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer städtischen Kindertagesstätte oder einem Tagesheim in eine andere städtische Kindertagesstätte oder ein anderes Tagesheim über, so ist die Besuchsgebühr für die erstbesuchte Kindertagesstätte oder für das erstbesuchte Tagesheim zu entrichten.

(3) Beim Übertritt von einer Kindergartengruppe in eine Hortgruppe oder in eine Tagesheimklasse während eines Kalendermonats richtet sich die Besuchsgebühr nach der überwiegenden Besuchsart. Die Besuchsgebühr wird in der Gruppe eingehoben, in der sie anfällt.

§ 12 Höhe der Besuchsgebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung der Kindertagesstätte bzw. des Tagesheims

(1) Wird eine Kindertagesstätte oder ein Tagesheim ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben. Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um drei Viertel; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt; bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

(2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen städtischen Kindertagesstätte/Tagesheim ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

(3) Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet das Schulreferat.

§ 13 Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände

Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind die Vorschriften der städtischen Einziehungsordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 14 Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Kindertagesstättengebührensatzung vom 10. Dezember 1979 (MüABI. S. 295), geändert durch Satzung vom 18. Juli 1985 (MüABI. S. 143) und durch Satzung vom 28. August 1991 (MüABI. S. 228), wird aufgehoben.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

Kindertagesstättengebühren S 583

Anlage

Jährliches Gesamteinkommen	Kindergarten ganztags	Kindergarten vormittags über Mittag, Hort, Tagesheim	Kindergarten Schulkindergarten	Kindergarten nachmittags, Ergänzung Schulkindergarten
bis 15.000,-- €	----	----	----	----
bis 20.000,-- €	40,-- €	30,-- €	21,-- €	19,-- €
bis 25.000,-- €	60,-- €	45,-- €	32,-- €	28,-- €
bis 30.000,-- €	80,-- €	60,-- €	42,-- €	38,-- €
bis 35.000,-- €	100,-- €	75,-- €	53,-- €	47,-- €
bis 40.000,-- €	120,-- €	90,-- €	64,-- €	56,-- €
bis 45.000,-- €	130,-- €	98,-- €	69,-- €	61,-- €
bis 50.000,-- €	140,-- €	105,-- €	74,-- €	66,-- €
bis 55.000,-- €	150,-- €	113,-- €	80,-- €	70,-- €
mehr als 55.000,--€	160,-- €	120,-- €	85,-- €	75,-- €